BEBAUUNGSPLAN - SATZUNG

NR. 4201

Die Stadt Nürnberg erläßt gemäß Stadtratsbeschluß vom 12.07.1995 aufgrund von

§ 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),

Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an die Staatszielbestimmung Umweltschutz in der Fassung vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135),

Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 1982 (BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung vom 28. Dezember 1992 (GVBl. S. 780),

Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65; BayRS 2020-1-1-I), geändert durch Art. 57 Abs. 1 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 18. Juli 1993 (GVBl. S. 392)

folgende Bebauungsplan-Satzung

§ 1

Für das im Planteil durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches bestimmte Gebiet südlich der Straße Augraben, den östlichen Grenzen der Grundstücke Fl.-Nrn. 549/3, 546, 160/4, 105/11 Gmkg. Fischbach, dem Feldweg Fl.-Nr. 89 Gmkg. Fischbach, der westlichen Grundstücksgrenze Fl.-Nr. 561 Gmkg. Fischbach und der Straße "Am Wolfshof" wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

§ 2

In Ergänzung der im Planteil getroffenen Festsetzungen wird folgendes festgesetzt:

1. Maß der baulichen Nutzung

Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus den überbaubaren Grundstücksflächen in Verbindung mit der Zahl der Vollgeschosse. Hierbei ergibt die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche die zulässige Grundfläche.

2. Grünordnung

2.1 Innerhalb der im Planteil festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft sind für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern nur heimische und standortgerechte Gehölze zulässig.

2.2 Einfriedungen sind nur innerhalb und an den Grenzen des "Reinen Wohngebietes" zulässig. Es sind nur sockellose Einfriedungen zulässig.

§ 3

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Nürnberg, 16.10.95
Stadt Nürnberg

GEZ.: DR. SCHÖNLEIN

Dr. Schönlein
Oberbürgermeister

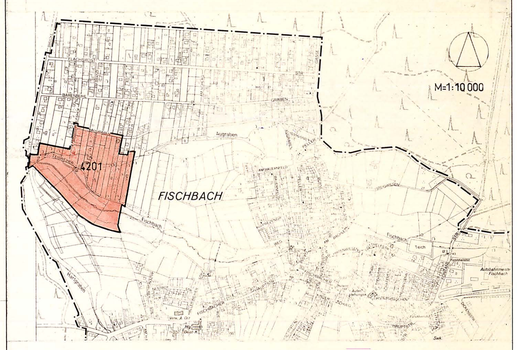

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- I GESCHOSSZAHL
- +D DACHGESCHOSS ALS VOLLGESCHOSS
- SD SATTELDACH, NEIGUNG 45-48°
- 7,25 MASSZAHL IN METERN
- E+D BAUWEISE: NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- ZU ERHALTENDER BAUM
- HAUPTFIRSTRICHTUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN
- ZU ERHALTENDE WASSERFLÄCHE
- WR REINES WOHNGEBIET
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGE — ELEKTRIZITÄT —
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE UND FLÄCHE FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DER WASSERFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

- 17 VORHANDENE BEBAUUNG MIT HAUSNUMMER UND BESTEHENDER GESCHOSSZAHL
- DURCHFAHRT, DURCHGANG, LOGGIA, VORDÄCHER
- VORHANDENE MAUER
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE EINFRIEDUNGEN
- 555 FLURSTÜCKSNUMMER
- 2,50 4,75 MASSE IN METERN
- 20KV HOCHSPANNUNGSLEITUNG, DIE ABGEBAUT WIRD
- 8 RADIUS IN METERN
- EIN- UND AUSFAHRT
- P PARKPLATZ
- M MÜLLBEHÄLTERSTANDPLATZ
- FST FUSSGÄNGERSTEG
- VORHANDENE BÖSCHUNG
- GEMARKUNGSGRENZE
- RC CONTAINERSTANDPLATZ FÜR RECYCLINGMÜLL
- VORHANDENER BAUM
- ZU BESEITIGENDER BAUM
- Gg GARAGE
- VERKEHRSBERUHIGTE STRASSEN
- FUSS- UND RADWEG
- Nr. KARTIERTES BIOTOP
- FLÄCHEN NACH ART. 6d BAY NAT SCH.G
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR GARAGEN EINSCHLIESSLICH DEREN ZUFAHRTEN
- ENGSTELLE

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES (ART. 10 Bay Nat Sch.G)
- L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

VERFAHRENSVERMERKE

(1) DAS VERFAHREN ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE GEMÄSS § 2 (1) BauGB MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 5.12.1987 EINGELEITET. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE IM AMTSBLATT DER STADT NÜRNBERG NR. 1 VOM 3.1.1988 BEKANNTGEMACHT.

NÜRNBERG, 31.03.1995
STADT NÜRNBERG
IN VERTRETUNG

GEZ.: ANDERLE

PROF DR.-ING. ANDERLE
BERUFSM. STADTRAT

(2) DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEMÄSS § 3 ABS. 1 BauGB WURDE GEMÄSS BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 3.12.1987 DURCHGEFÜHRT.

NÜRNBERG, 31.03.1995
STADT NÜRNBERG
STADTPLANUNGSAMT

GEZ.: BANDILLA

BANDILLA
LTD. BAUDIREKTOR

(3) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE DURCH DEN STADTRAT AM 20.04.94 GEBILLIGT UND GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB VOM 05.06.94 BIS 06.07.94 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

(3a) GEÄNDERTER ENTWURF VOM STADTRAT AM 08.03.95 GEBILLIGT UND VOM 18.04.1995 BIS 18.05.1995 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

NÜRNBERG 26.07.95
STADT NÜRNBERG
IN VERTRETUNG

GEZ.: ANDERLE

PROF.-DR.-ING. ANDERLE
BERUFSM. STADTRAT

(4) DIESER BEBAUUNGSPLAN IST MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 12.01.1995 GEMÄSS § 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

SIEGEL

NÜRNBERG 16.10.95
STADT NÜRNBERG

GEZ.: DR. SCHÖNLEIN

OBERBÜRGERMEISTER

(5) DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS WURDE GEMÄSS § 12 BauGB UNTER HINWEIS AUF DIE §§ 44 UND 215 BauGB IM AMTSBLATT DER STADT NÜRNBERG NR. 22 VOM 25.10.95 BEKANNTGEMACHT. DAMIT IST DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT GETRETEN (§ 12 BauGB).

NÜRNBERG, 02.11.95
STADT NÜRNBERG
STADTPLANUNGSAMT

GEZ.: BANDILLA

BANDILLA
LTD. BAUDIREKTOR

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG (BEKANNTMACHUNG) VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

BEARBEITUNGSVERMERKE

FÜR DIE GENAUIGKEIT UND VOLLSTÄNDIGKEIT DER KARTENGRUNDLAGE SOWIE DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES (§ 1 PLANZEICHENVERORDNUNG)

BEARBEITUNG:	
ABT.-LEITER	
GR.-LEITER	
GR. LEITER	

NÜRNBERG, 04.03.1994
STADT NÜRNBERG
STADTVERMESSUNGSAMT

EDLER
LTD. VERMESSUNGSDIREKTOR

FÜR DEN ENTWURF DES GRÜNORDNUNGSPLANES

BEARBEITUNG:	
ABT.-LEITER	
GR.-LEITER	
SACHBEARB.	

NÜRNBERG, 7.03.94
STADT NÜRNBERG
GARTENBAUAMT

GABRIEL
GARTENDIREKTOR

FÜR DEN PLANUNGSENTWURF UND SEINE TECHNISCHE RICHTIGKEIT AUF DER GRUNDLAGE DES VORENTWURFES DES STADTPLANUNGSAMTES VOM 15.02.1994

NÜRNBERG, 14.02.1994
STADT NÜRNBERG
STADTPLANUNGSAMT

BEARBEITUNG:	
ABT.-LEITER	
GR.-LEITER	
SACHBEARB.	

ÄNDERUNGEN		
DATUM	S.	AMTSLEITER
21.11.94 (D)	Hi.	GEZ.:

BANDILLA
LTD. BAUDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR.: 4201

MIT GRÜNORDNUNG

GEBIET SÜDLICH DER STRASSE AUGRABEN, ÖSTLICH DER STRASSE TIEFE BRÜCKE

GMKG. FISCHBACH